



Baden-Württembergischer Luftfahrtverband **Ausbildungs- Handbuch**

für

**Privatflugzeugführer
Segelflugzeugführer
Freiballonführer**

Registriert beim
Regierungspräsidium Stuttgart

**Ultraleichtflugzeugführer
Luftsportgeräteführer**

Registriert beim
Luftsportgerätebüro des DAeC

Herausgeber:
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V. im Deutschen Aero-Club e.V.
Herdweg 77, 70193 Stuttgart
Postanschrift:
Postfach 10 04 61, 70003 Stuttgart
Tel.: 0711-22762-0
Fax: 0711-22762-44
www.bwlv.de



Vorwort

Dieses Ausbildungshandbuch ist eine verbindliche Anweisung für die Vereine des BWLV, die im Rahmen der dem BWLV erteilten globalen Ausbildungserlaubnisse praktische und theoretische Ausbildung betreiben. Hierbei handelt es sich um die vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilten globalen Erlaubnis zur Ausbildung von Privatflugzeugführern und Segelflugzeugführern mit den entsprechenden Klassenberechtigungen und sonstigen Berechtigungen und der Ausbildung von Freiballonführern sowie der vom DAeC erteilten Globalausbildungsgenehmigung zur Ausbildung von Ultraleichtflugzeugführern und anderen Luftsportgeräteführern. Es dient als Arbeitsunterlage für die Ausbildungsleiter und Ausbilder (Flug- und Theorielehrer), sowie für die in Ausbildung bzw. Weiterbildung befindlichen Vereinsmitglieder. Dem gesamten, in der Ausbildung tätigen Vereinspersonal, ist es zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist vom Vorstand und dem Ausbildungspersonal durch Unterschrift zu bestätigen.

Musterformblätter zur Verwendung bei Luftfahrtbehörden, beim BWLV als Inhaber der globalen Ausbildungs-Erlaubnis und für die Datenerfassung im Vereinsbetrieb werden auf der Homepage des BWLV bereitgestellt (ausbildung.bwlv.de). Des Weiteren enthält das AHB ein Adressenverzeichnis der Behörde.

Die Bestimmungen dieses Ausbildungshandbuches treten mit Wirkung zum 01.05.2003 in Kraft sofern die Ausbildung nach dem 30.04.2003 begonnen wurde. Ansonsten ist die vorhergehende Fassung anzuwenden.

**Stuttgart, den 20. April 2004
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.**

gez. Gerd Weinelt, Präsident



Versionskontrolle

Version	Datum	Änderung	Durch
2.07	2.3.04	Ausgangsfassung	Schmidt-Lademann
2.08	19.4.04	Kontaktinformation der Regierungspräsidien Hinzufügung der Anhänge unter Kapitel 7.1 und 7.2	Schmidt-Lademann
2.09	14.1.06	Aktualisierung der Abschnitte 1.2 und 1.3, Anpassung des Abschnitt 4.5, Änderung der Ausbildungserlaubnis in Abschnitt 7.1	Schmidt-Lademann



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

1	Organisation des Ausbildungsbetriebs des BWLV.....	6
1.1	Organigramm	6
1.2	Anschriften im Verbandsbereich (Ausbildungsbetrieb)	7
1.3	Anschriften von Behörden	8
1.4	Vorschriften des AHB.....	10
1.4.1	Allgemeines	10
1.4.2	Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung.....	10
1.4.3	Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches	10
1.4.4	Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes	11
1.4.5	Bestätigung der Kenntnisnahme	12
2	Aufgaben und Verantwortung im Verbands- und Vereinsausbildungsbetrieb..	13
2.1	Verbandsausbildungsbetrieb	13
2.1.1	Präsident.....	13
2.1.2	Verbandsausbildungsleiter	13
2.1.3	Fachausbildungsleiter	14
2.1.3.1	Fachausbildungsleiter Segelflug	14
2.1.3.2	Fachausbildungsleiter Motorflug	14
2.1.3.3	Fachausbildungsleiter Ultraleicht	15
2.1.3.4	Fachausbildungsleiter Ballon.....	15
2.1.3.5	Fachausbildungsleiter Luftsportgeräte.....	16
2.1.4	Fachausschuss Ausbildung (FA-A) des BWLV	16
2.1.5	Geschäftsführer	17
2.2	Vereinsausbildungsbetrieb	17
2.2.1	Vorstand.....	17
2.2.2	Vereinsausbildungsleiter	17
2.3	Fachpersonal im Verband	18
2.3.1	Bezirksausbildungsleiter	18
2.4	Fachpersonal im Verein	18
2.4.1	Fluglehrer	18
2.4.2	Theorielehrer.....	20
2.4.3	Schleppflugzeugführer	20
2.4.4	Startwindenfahrer.....	20
2.5	Prüfer.....	20
3	Verbandsausbildungsbetrieb	20
3.1	Fluglehrausbildung	20
3.2	Kunstflugausbildung.....	21
3.3	Wolkenflugausbildung.....	21
3.4	CVFR-Ausbildung auf Flugzeugen und Reisemotorseglern	21
4	Vereinsausbildungsbetrieb.....	21
4.1	Zulassung	21
4.1.1	Widerruf.....	21
4.1.2	Aufsicht und Überprüfung durch die Luftfahrtbehörde.....	22
4.2	Haftung	22
4.2.1	Verein bzw Lehrberechtigter gegenüber dem BWLV	22
4.2.2	Mitglied gegenüber Verein bzw. Ballonflugschüler gegenüber Lehrberechtigtem..	22
4.3	Versicherungen	22



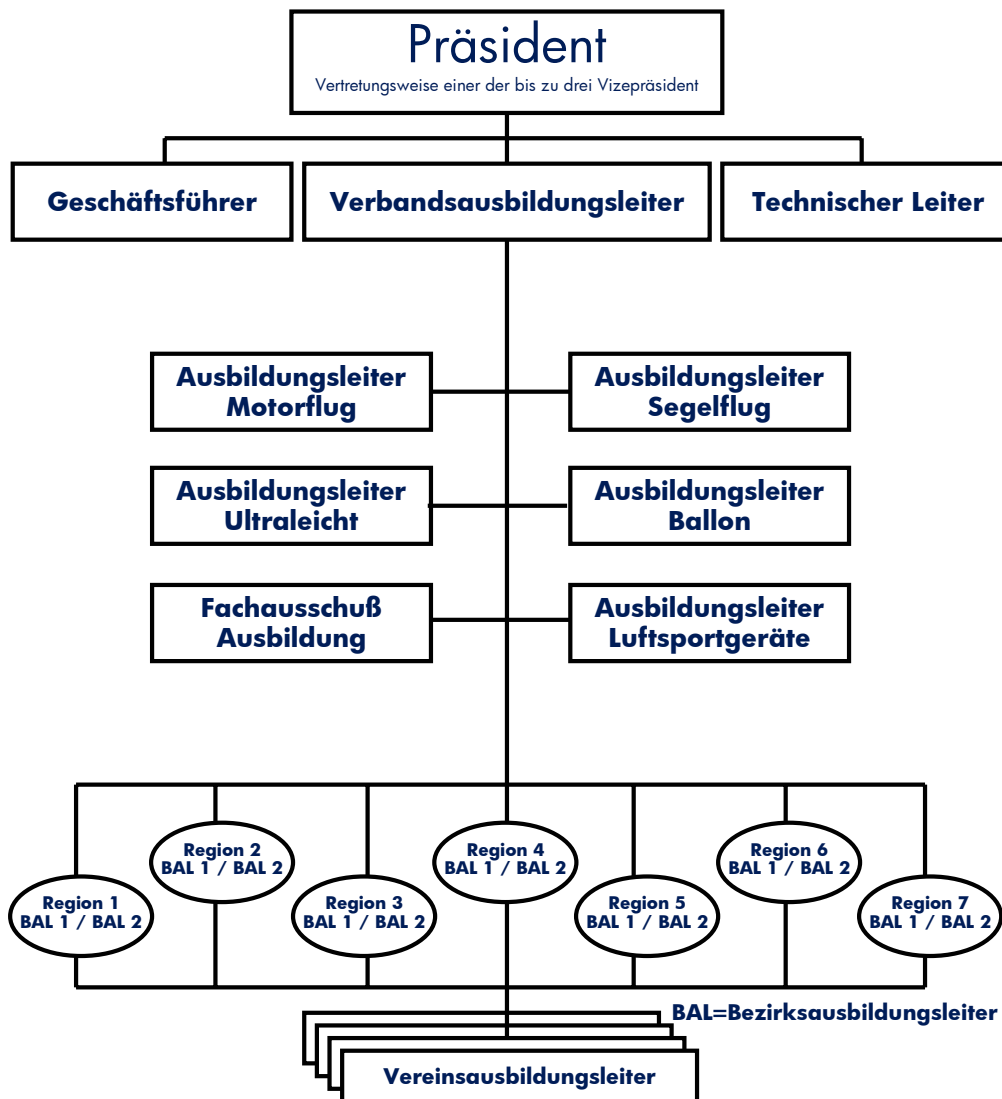
4.3.1	Die Vereinshaftpflichtversicherung	22
4.3.2	Die Halter-Haftpflichtversicherung	23
4.3.3	Sitzplatz-Unfallversicherung	23
4.3.4	Fluglehrer - Haftpflichtversicherung	23
4.4	Ausbildungsgerät	23
4.5	Ausbildungsort	24
4.6	Theorie und Flugausbildung (Ablauf)	24
4.6.1	Ausbildungsvorschriften	24
4.6.1.1	Ausbildungsvorschriften Motorflug	25
4.6.1.2	Ausbildungsvorschriften Segelflug	25
4.6.1.3	Ausbildungsvorschriften Aerodynamisch gesteuerte UL	25
4.6.1.4	Ausbildungsvorschriften Freiballonführer	25
4.6.1.5	Ausbildungsvorschriften Luftsportgeräteführer	25
4.6.2	Erwerb von Flugfunkzeugnissen	25
4.6.3	Unterlagen der Bewerber	26
4.6.4	Schülermeldung	26
4.6.5	Ausbildungsnachweis	26
4.6.6	Flugbuch	26
4.6.7	Schriftlicher Flugauftrag	26
4.7	Prüfung und Erwerb der Erlaubnis	27
4.8	Unfälle und Störungen	27
5	Instandhaltung der in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge.....	28
6	Startgerät	29
6.1	Startwinden	29
6.2	Rettungsgeräte.....	29
7	Anhang	30
7.1	Globale Ausbildungserlaubnis	30
7.2	Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe	35
8	http://ausbildung.bwlv.de.....	37



1 Organisation des Ausbildungsbetriebs des BWLV

1.1 Organigramm

**BWLIV-Organigramm
Ausbildungsbetrieb**





Anschriften im Verbandsbereich (Ausbildungsbetrieb)

Präsident

Gerd Weinelt
Hesselbacherstr. 5
74889 Sinsheim
Tel.: 07261-12334
Mobil: 0171-6950540
e-mail: weinelt@bwlv.de

Geschäftsführer

Klaus Hallmayer

e-mail: Hallmayer@bwlv.de

Technischer Leiter

Matthias Birkhold

e-mail: Birkhold@bwlv.de

Verbandsausbildungsleiter

Frank-Peter Schmidt-Lademann
Fasanenweg 20
75391 Gechingen
Tel.: 07056-8065
Mobil: 0151-14752158
schmidt-lademann@bwlv.de

Ausbildungsleiter Segelflug

Peter Mühlhölzer
Rheinecke 27
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621-680718
Mobil: 0172-9485858
muehlhoelzer@bwlv.de

Ausbildungsleiter Motorflug

Egon Schmaus
Tulpenweg 4
88487 Mietingen
Tel.: 07392-4144
Mobil: 0172-7307744
schmaus@bwlv.de

Ausbildungsleiter Ballon

Harry Roland
Probststr. 32
88487 Baltringen
Tel.: 07356-4597
Mobil.: 0170-8016951
roland@bwlv.de

Ausbildungsleiter Ultraleicht

Dr. Andreas Mertz
Am Stockfeld 24
66539 Neunkirchen
Tel: 06821-485497
Mob: 0173-5103055
mertz@bwlv.de

Ausbildungsleiter Luftsportgeräte

Hans Grüsy
Obere Bachstraße 15
70794 Filderstadt
Tel.: 0711-703201
gruesy@bwlv.de



1.3 Anschriften von Behörden

Regierungspräsidium Tübingen – Referat 46 (Verkehr)

<u>Postanschrift:</u> Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	<u>Dienstgebäude:</u> Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	<u>Telefon:</u> Tel.: (07071) 757-0 Fax: (07071) 757-3190 Bildschirmfax: vor der Durchwahl eine 9 einfügen
Tätigkeit	Name	Durchwahl
Leiterin	Eva Schöpf	3413
Stellvertreter	Karl-Heinz Maurer	3405
Sachbearbeiter		
	Friedrich Lauter	3684
	Michaela Rometsch	3417
	Ulrich Fauß	3605
Luftfahrerscheine	Simone Epple	3680
Luftfahrerscheine	Karin Lohmüller	3680

Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 46 (Verkehr)

<u>Postanschrift:</u> Postfach 76247 Karlsruhe	<u>Dienstgebäude:</u> Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe	<u>Telefon:</u> Tel.: (0721) 926-0 Fax: (0721) 370-546
Tätigkeit	Name	Durchwahl
Leiter	Bernhard Gehweiler	2628
Stellvertreter	Robert Otto	2630
Sachbearbeiter		
	Werner Hilpp	2627
	Hans Heinrich Kudlinski	3508
	Sabine Link-Schmitt	3320
Luftfahrerscheine	Elvira Haas	2631



Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46 (Verkehr)

Postanschrift: Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	Dienstgebäude: Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	Telefon: Tel.: (0711) 904-0 Fax: (0721) 904-14690
Tätigkeit	Name	Durchwahl
Leiter	Jörg Schwenk	14600
Stellvertreter	Henning Haake	14614
Sachbearbeiter		
	Michael Ergenzinger	14613
Technik	Herr Kalbfell	14619
Luftfahrtunternehmen (JAR-OPS 1+3),Luftaufsicht	Thomas Mayer	14615
Ballonunternehmen	Karl Frank	14617
Flugbetrieb, Ausbildungswesen, Luftfahrerprüfungen	Sybille Veigel	14602
Luftfahrtveranstaltungen, Fliegerärzte, Außenstart- /Außenlandeerlaubnisse	Dagmar Schlatter	14620
Modellflug, Aufstiegserlaubnisse Ballon nach § 16	Florian Eisele	14612
Luftfahrerscheine	Ursula Rinderle	14604
Luftfahrerscheine	Michael Rebmann	14603
Lärmschutzbeauftragter für den Flughafen Stuttgart	Hermann Greiner	Tel: (0711) 948-4711 Fax: (0711) 948-4771

Regierungspräsidium Freiburg – Referat 46 (Verkehr)

Postanschrift: Postfach 79083 Freiburg	Dienstgebäude: Bissierstraße 7 79114 Freiburg	Telefon: Tel.: (0761) 208-0 Fax: (0761) 208-4599 IXI-Fax: (0761) 394 200
Tätigkeit	Name	Durchwahl
Leiter	Andreas Milsch	4708
Stellvertreter	Ralf Schmitt (kommissarisch)	4446
Sachbearbeiter		
Sachgebietsleiter Luftfahrt	Hanspeter Moll	4701
Technik	Bernd Ast	4704
Luftfahrtpersonal/- veranstaltungen	Norbert Kubelka	4703
Sondernutzung Luftraum	Edmund Kramer	4706
Luftfahrthindernisse	Dieter Ortwich	4716



Vorschriften des AHB

1.3.1 Allgemeines

Die Vorschriften dieses Ausbildungshandbuchs gelten für die Ausbildung aller erlaubten Luftfahrzeugführer- und Luftsportgeräteführer-Lizenzen. Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des Technischen Betriebshandbuchs (THB) des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. als luftfahrttechnischer Betrieb für die Instandhaltung von Motorseglern und Segelflugzeugen. Für Flugzeuge gelten die Bestimmungen des zuständigen luftfahrttechnischen Betriebs. Ergänzend gilt für den Bereich Ultraleicht das Ausbildungshandbuch des DAeC Luftsportgerätebüros sowie für den Bereich Fallschirmausbildung das Ausbildungshandbuch für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern des DFV.

1.3.2 Aufbewahrung, Berichtigung, Verteilung

Dieses AHB wird von dem Verbandsausbildungsleiter, den Fachausbildungsleitern, den BAL's, den Vereinsausbildungsleitern und den teilnehmenden Lehrberechtigten (Ballon) aufbewahrt und stets auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kenntnisnahme des Ausbildungshandbuchs ist von dem Verbandsausbildungsleiter und den Vereinsausbildungsleitern durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

Flug- und Theorielehrer, Fluglehreranwärter und Technische Leiter sowie der Vereinsvorstand der im Rahmen der globalen Erlaubnis zur theoretischen und praktischen Flugausbildung zugelassenen Vereine haben die Kenntnisnahme mindestens einmal jährlich in den bei den Vereinsausbildungsleitern aufbewahrten Exemplaren des AHB durch Unterschrift zu bestätigen.

Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen des AHB werden durch den Verbandsausbildungsleiter herausgegeben. Sie müssen sofort im Berichtigungsverzeichnis, vermerkt und in Form eines Berichtigungsdienstes allen Haltern des Ausbildungshandbuchs unverzüglich mitgeteilt werden. Das Ausbildungshandbuch muss allen am Ausbildungsbetrieb beteiligten Personen jederzeit zugänglich sein.

1.3.3 Anweisung für die Berichtigung des Ausbildungshandbuches

Die Berichtigung des Ausbildungshandbuches kann erfolgen durch:

- Hinzufügen neuer Seiten;
- Herausnahme von Seiten;
- Austausch von Seiten;
- Handschriftliche Berichtigung von Textstellen;

Verteilerliste:

Empfänger	Anzahl
Verbandsausbildungsleiter	1 x
Fachausbildungsleiter Segelflug	1 x
Fachausbildungsleiter Motorflug	1 x
Fachausbildungsleiter Ultraleicht	1 x
Fachausbildungsleiter u. Lehrberechtigte Ballon	1 x
Fachausbildungsleiter Luftsportgeräte	1 x
Vereinsausbildungsleiter über Vereinsvorstand	1 x
Luftfahrtbehörde	4 x



1.3.4 Stammdaten des Vereinsausbildungsbetriebes

An dieser Stelle ist eine Kopie des Antrages zur Registrierung einzufügen. Er enthält alle Stammdaten.

Bei Änderung der Daten muss eine Kopie an den BWLV gesandt werden!



2 Aufgaben und Verantwortung im Verbands- und Vereinsausbildungsbetrieb

2.1 Verbandsausbildungsbetrieb

Das Präsidium ist zuständig für die Festlegung der Ziele im BWLV und damit auch der Ziele im Verbandsausbildungsbetrieb. Die im Verbandsausbildungsbetrieb anfallenden Aufgaben sind vom Präsidium des BWLV zu deren Bearbeitung an die aus dem Organisationsplan ersichtlichen Stellen delegiert. Die Verteilung dieser Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung ist in diesem Kapitel festgelegt.

2.1.1 Präsident

Aufgaben

- Entscheidung in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung
- Erteilung und Widerruf von Zulassungen von Vereinsausbildungsbetrieben
- Freigabe des Textes des Ausbildungshandbuches
- Kontrolle des Ausbildungsbetriebes

Er teilt der Aufsichtsbehörde folgende Änderungen mit:

- Änderung der Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis
- Änderung in der Person des Verbandsausbildungsleiters
- Änderung in den Personen der Ausbildungsleiter Segelflug, Motorflug, Ultraleicht, Ballon, Luftsportgeräte
- Änderung des Inhalts des Ausbildungshandbuches

2.1.2 Verbandsausbildungsleiter

Aufgaben

- Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebs
- Information des Präsidenten über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Vorsitz im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Festlegung der Verfahren (Anmeldung der Vereinsflugschulen, Anerkennung von Fluglehrern, Berichtswesen, Qualitätssicherung, usw.)
- Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Absprache mit dem BWLV Vorstand, Umsetzung von Auflagen
- Koordination zwischen den Sparten (Fortbildung, Internetseiten zur Ausbildung)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten

Verantwortung:

Der Verbandsausbildungsleiter ist dem Präsidenten gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen



Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.3 Fachausbildungsleiter

Aufgabe der Fachausbildungsleiter ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Ausbildungsleiter und Fluglehrer in den Vereinen dabei unterstützt, eine qualitativ hochwertige Ausbildung durchzuführen (Information, Methodik, Leitfäden Fortbildung, Kontrolle).

2.1.3.1 Fachausbildungsleiter Segelflug

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung für Segelflug u. Reisemotorsegler im Rahmen der §§36, §40 und 40a LuftPersV
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den sowie der jeweiligen DVO, für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals soweit sie den Segelflug und Reisemotorsegler betreffen
- Fachspezifische Information der Ausbildungsleiter, Fachspezifische Internetseite
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundesweiten und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit den Behörden
- Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Ausbildungsleiter Segelflug ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Segelflug im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Segelflug nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.3.2 Fachausbildungsleiter Motorflug

Aufgaben

- Leitung der gesamten Ausbildung für Motorflug einschließlich Reisemotorsegler im Rahmen der §§1, 3a, 3b und 5 LuftPersV sowie JAR-FCL 1
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches



- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Motorflug betreffen
- Fachspezifische Information der Ausbildungsleiter, Fachspezifische Internetseite
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundesweiten und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit den Behörden
- Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Ausbildungsleiter Motorflug ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Motorflug im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Motorflug nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.3.3 Fachausbildungsleiter Ultraleicht

Aufgaben

- Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebs Ultraleicht
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Ultraleichtflug betreffen
- Fachspezifische Information der Ausbildungsleiter, Fachspezifische Internetseite
- Qualitätssicherung
- Inhalte für die Fortbildung
- Teilnahme an Bundesweiten und Landesfachausschüssen
- Abstimmung der Prüfungsverfahren mit dem Luftsportgerätebüro
- Fluglehrernachwuchs
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Ausbildungsleiter Ultraleicht ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Ultraleicht im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Ultraleicht nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.3.4 Fachausbildungsleiter Ballon

Aufgaben

- Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebs Ballon



- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie den Ballon betreffen
- Qualitätssicherung
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Ausbildungsleiter Ballon ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Ballon im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Ballon nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.3.5 Fachausbildungsleiter Luftsportgeräte

Aufgaben

- Leitung des gesamten Ausbildungsbetriebs Luftsportgeräte
- Information des Verbandsausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge des Verbandsausbildungsbetriebes insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität des Ausbildungsbetriebes betreffen.
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)
- Mitarbeit am Text des Ausbildungshandbuches
- Mitarbeit an den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie der jeweiligen DVO, soweit sie die Luftsportgeräte betreffen
- Qualitätssicherung
- Mitwirkung in wichtigen Personalangelegenheiten, soweit sie die Ausbildung betreffen

Verantwortung:

Der Ausbildungsleiter Luftsportgeräte ist dem Verbandsausbildungsleiter gegenüber im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist für den gesamten Schulbetrieb Luftsportgeräte im Rahmen der globalen Ausbildungserlaubnis des Verbandes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Schulbetrieb Luftsportgeräte nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, bzw. der jeweils gültigen Durchführungsverordnung der LuftPersV, sowie der globalen Ausbildungserlaubnis durchgeführt wird.

2.1.4 Fachausschuss Ausbildung (FA-A) des BWLV

Aufgaben

Der Arbeitsausschuss Ausbildung ist für alle fachlichen Belange, soweit sie die Ausbildung betreffen verantwortlich. Der Verbandsausbildungsleiter ist Vorsitzender des FA-A und vertritt als solcher die Belange der Ausbildung im Präsidium.

Fachausbildungsleiter und Bezirksausbildungsleiter, Ausbildungsleiter der BWLV-Flugschulen sowie ein Vertreter der Geschäftsstelle sind ständige Mitglieder des Fachausschusses. Weitere Mitglieder können in den Fachausschuss berufen werden.



2.1.5 Geschäftsführer

Aufgaben des Geschäftsführers im Vereinsausbildungsbetrieb sind:

- Mitarbeit am Ausbildungshandbuch
- Personalwesen
- Versicherungswesen

2.2 Vereinsausbildungsbetrieb

Der Verein führt seine Vereinsausbildung rechtlich selbstständig durch. Die Ausbildungsverträge werden nur vom Verein, nicht im Namen des BWLV geschlossen und verpflichten ausschließlich den Verein.

2.2.1 Vorstand

Aufgaben:

Bei der Ausbildung in Vereinen benennt der Vereinsvorstand dem Verbandsausbildungsleiter geeignete Vereinsausbildungsleiter für die Sparten, für die der Verein Ausbildung anbietet. Ein Ausbildungsleiter kann bei entsprechender Eignung auch mehrere Sparten leiten.

Verantwortung:

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Verantwortung für den Vereinsausbildungsbetrieb, für die Einhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis sowie der gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Vereinsvorstand stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die im Verein tätigen Fluglehrer die rechtlichen Voraussetzungen für die praktische Ausbildungstätigkeit erfüllen und bestätigt in einem jährlich gegenüber dem Verbandsausbildungsleiter abzugebenden Ausbildungsbericht, dass ihm keine Hinweise vorliegen, die zu Zweifeln an der Eignung der Fluglehrer Anlass geben könnte.

2.2.2 Vereinsausbildungsleiter

Als Ausbildungsleiter sollte nur eingesetzt werden, wer mindestens **drei Jahre** praktisch als Fluglehrer tätig gewesen ist. Der Ausbildungsleiter muss im Besitz einer Erlaubnis sein. Er muss ferner im Besitz derjenigen Lehrberechtigung sein, die für die Art der betriebenen praktischen Ausbildung vorgesehen ist.

Aufgaben:

Ausbildung des Luftfahrtpersonals nach den vom Vorstand beschlossenen Zielen auf der Grundlage des Ausbildungshandbuches des BWLV.

Verantwortung

- Durchführung der
 - a) theoretischen Ausbildung
 - b) praktischen Ausbildung
- Information des Vereinsvorstandes und des Bezirksausbildungsleiters über wesentliche Vorgänge der Vereinsausbildung insbesondere über Vorgänge, die die Ordnungsmäßigkeit und Qualität der Ausbildung im Verein betreffen.
- Koordinierung der Ausbildungsmethoden zwischen den Flug- und Theorielehrern.
- Periodisch wiederkehrende gemeinsame Besprechungen der Fluglehrer
- Bei Schulungsgemeinschaften in der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung müssen die Vereinsausbildungsleiter der beteiligten Vereine sich gegenseitig über den Ablauf der Ausbildung abstimmen.



- Zusammenarbeit mit dem Technischen Personal, insbesondere mit dem Technischen Leiter des Vereins
- Laufende Führung des Ausbildungshandbuches
- Gegenseitige Koordinierung der Ausbildung: Sofern in einem Verein Ausbildungsleiter für verschiedene Ausbildungsarten (z.B. Motorflugausbildung, Segelflugausbildung, Ultraleichtflugausbildung, Kunstflugausbildung u.a.) jeweils gesondert benannt sind
- Verwaltungstechnische Abwicklung
 - a) an das zuständige Regierungspräsidium bzw. das Luftsportgerätebüro:
An- und Abmeldung von Flugschülern
Einholung und Überwachung der Erfordernisse (z.B., Tauglichkeitszeugnis, Verzichtserklärung usw.)
 - b) an den Verbandsausbildungsbetrieb (BWLIV):
Änderung der Registrierungsdaten
Erstellung des jährlichen Ausbildungsberichts
Besondere Vorkommnisse

Abweichend hiervon übernimmt im Bereich Freiballonausbildung der für einen Flugschüler zuständige Fluglehrer die oben genannten Aufgaben soweit zutreffend.

2.3 Fachpersonal im Verband

2.3.1 Bezirksausbildungsleiter

Aufgaben

- Je Region gibt es 2 bis 3 Bezirksausbildungsleiter (BAL). Diese verteilen unter sich die Zuständigkeit für die Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballon und aerodynamisch gesteuerte UL.
- Beratung und Betreuung der Vereinsausbildungsbetriebe
- Information der Vereinsausbildungsleiter
- Kontakt mit den für die Region zuständigen Luftfahrtbehörden
- Qualitätssicherung, Überwachung der Dokumentation in den Vereinen
- Organisation von Fluglehrerfortbildungslehrgängen nach den BWLIV-Programmen
- soweit sie anerkannte Prüfer sind: praktische Überprüfung von Fluglehrer-Anwärtern
- Mitarbeit im Fachausschuss Ausbildung (FA-A)

Verantwortung:

Die Bezirksausbildungsleiter sind dem Verbandsausbildungsleiter und den zuständigen Ausbildungsleitern der jeweiligen Sparten gegenüber im Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierzu berichten sie ihm regelmäßig über Stand und Qualität der Vereinsausbildung in ihrem Bezirk, insbesondere über Vorfälle und Vorkommnisse, die die Ordnungsmäßigkeit der Vereinsausbildung betreffen.

2.4 Fachpersonal im Verein

2.4.1 Fluglehrer

Allgemeine Einführung:

Eignung und Ansehen eines Fluglehrers stehen und fallen mit seiner Persönlichkeit, seinem fliegerischen Können und seinem theoretischen und technischen Wissen in allen mit der Luftfahrt zusammenhängenden Fragen und Problemen. Flugschüler kommen aus verschiedenen Bildungskreisen mit verschiedenen Wissensgrundlagen und mit verschiedener geistiger sowie physischer Veranlagung. Ihr ganzes Vertrauen, sorgfältig ausgebildet zu



werden, setzen sie in ihren Fluglehrer. In seiner Verantwortung liegt die Ausbildung umsichtiger und verantwortungsvoller Flugzeugführer.

Allgemeines über die Pädagogik in der Flugausbildung:

Besonders wichtig ist für den Fluglehrer das Erkennen verschiedener Ursachen der Fehler, die im Extremfall zum Abbruch der Ausbildung führen können. Hier ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Ursachen erkannter Fehler zu beeinflussen. Flugkritik ist während des Fluges und nach Beendigung des Fluges abzugeben, ebenso eine fliegerische Beurteilung.

Methodik und Systematik:

Die Vorbereitung und Gliederung des Unterrichts muss die Einheitlichkeit der Ausbildung in Bezug auf Umfang und Methode gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes sind die Übungen in einer sinnvollen Reihenfolge durchzuführen und zu wiederholen, um damit eine Kontinuität der Ausbildung zu erreichen

Bemerkung:

Fluglehrer dürfen nur dann in der praktischen Flugausbildung eingesetzt werden, wenn sie im Besitz der nach der LuftPersV und JAR-FCL deutsch vorgeschriebenen Erlaubnisse und Lehrberechtigungen sind.

Verantwortung:

Der Fluglehrer übernimmt in der Ausbildung alle Pflichten des verantwortlichen Luftfahrzeugführers bei der Flugvorbereitung und im Flugzeug. Der Fluglehrer ist verantwortlich für die Durchführung der Theorie und Flugausbildung nach Weisung des Ausbildungsleiters und für die Bestätigung der durch ihn durchgeführten Ausbildung im Ausbildungsnachweis. Der Fluglehrer darf nur Luftfahrzeuge benutzen, die für die Ausbildung zugelassen sind, für die er eine Erlaubnis als verantwortlicher Luftfahrzeugführer sowie ausreichende Flugerfahrung besitzt und die vom Ausbildungsleiter für die Ausbildung freigegeben wurden.

Flugschüler im Verbandsausbildungsbetrieb Freiballon können von jedem beim Verbandsausbildungsbetrieb gemeldeten Fluglehrer auf jedem zur Schulung gemeldeten Ballon ausgebildet werden.

Fluglehrer-Anwärter:

Die Erlangung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern oder Luftsportgeräteführern erfolgt nach den Richtlinien der LuftPersV und JAR-FCL deutsch. Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungslehrgang erfolgt eine Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers, nachdem die Freigabe vom zuständigen Regierungspräsidium erfolgt ist. Der Anwärter hat zum Nachweis der erfolgreichen Ausbildungstätigkeit in jedem Ausbildungsabschnitt mindestens einen Flugschüler auszubilden. Diese Ausbildungstätigkeit soll nach max. 2 Jahren abgeschlossen sein. Fluglehrer-Anwärter unterstehen der Verantwortung eines Fluglehrers. Fluglehreranwärter dürfen keine schriftlichen Flugaufträge oder Freigaben zum ersten Alleinflug erteilen. Der beaufsichtigende Fluglehrer muß nicht ständig am Flugplatz sein. Alleinfahrten in der Ausbildung zu Freiballonführern sind nicht zulässig.

Gastfluglehrer:

Als Gastfluglehrer darf zeitlich befristet eingesetzt werden, wer die erforderliche Lehrberechtigung besitzt, von einem DAeC Landesverband als Motorfluglehrer, Segelfluglehrer, Ultraleichtfluglehrer, Ballonfluglehrer oder Luftsportgerätelehrer bestätigt und beim BWLV als Fluglehrer gemeldet ist.



Kunstfluglehrer:

Als Kunstfluglehrer kann bestimmt werden, wer neben den nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) geforderten Voraussetzungen mindestens 3 Lehrgänge als „Assistent“ mit Erfolg nachgewiesen hat.

Wolkenfluglehrer:

Als Wolkenfluglehrer kann bestimmt werden, wer die nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und vom BWLV geforderten Voraussetzungen erfüllt.

2.4.2 Theorielehrer

Das Lehrpersonal für den theoretischen Unterricht muss fachlich und pädagogisch geeignet sein. Er muß von der zuständigen Stelle zugelassen sein.

2.4.3 Schleppflugzeugführer

Bei Flugzeugschleppausbildung ist das Schleppflugzeug von einem erfahrenen Schleppflugzeugführer zu steuern. Der Fluglehrer ist befugt, mit dem Schleppflugzeugführer Vereinbarungen zu treffen über die Schleppgeschwindigkeit, den Flugweg des Schleppzuges, die Querneigung in Kurven, die Ausklinkhöhe und den Ausklinkraum. Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe dagegen stehen, unbedingt einzuhalten.

2.4.4 Startwindenfahrer

Bei Ausbildung im Windenschleppstart ist der Fluglehrer befugt, mit dem Startwindenfahrer Vereinbarungen zu treffen (Schleppgeschwindigkeit, Seilrissübungen u.ä.). Diese Vereinbarungen sind, wenn nicht zwingende Gründe dagegen stehen, unbedingt einzuhalten. Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung eines Startwindenfahrers ist gemäß den DAeC-Startwindenfahrer-Bestimmungen durchzuführen.

2.5 Prüfer

Die Namen und Anschriften der von den Regierungspräsidien bestellten Prüfer sind aus der Homepage des BWLV zu ersehen. Die Tätigkeit ist nicht auf den Bezirk des Regierungspräsidiums beschränkt, in dem der Prüfer seinen Wohnsitz hat, sondern gilt auch für die anderen Regierungsbezirke in Baden-Württemberg. Vorschläge zur Bestellung von Prüfern sind über den BWLV als Verbandsausbildungsbetrieb an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

3 Verbandsausbildungsbetrieb

3.1 Fluglehrerausbildung

Ausbildungslehrgänge zum Erwerb der Lehrberechtigung werden vom Verbandsausbildungsbetrieb gemäß den Richtlinien des BMVBW und im Rahmen der Segelfluglehrerausbildung der Empfehlung zur Segelfluglehrerausbildung der Segelflugkommission des DAeC durchgeführt.

Zur Verlängerung von Lehrberechtigungen sind Voraussetzungen gemäß § 96 Abs. 4 LuftPersV nachzuweisen. Die hierbei geforderten Lehrgänge werden jeweils in der Verbandszeitschrift "der adler" und auf der Homepage des BWLV veröffentlicht.



3.2 Kunstflugausbildung

Erwerb der Kunstflugberechtigung

Die Ausbildung zum Erwerb der Kunstflugberechtigung wird in Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung kann entweder

- a) in Lehrgängen des BWLV oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

3.3 Wolkenflugausbildung

Erwerb der Wolkenflugberechtigung

Die Ausbildung zum Erwerb der Wolkenflugberechtigung wird in Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien zur **LuftPersV § 85**. Sie kann entweder

- a) in Lehrgängen des BWLV oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

3.4 CVFR-Ausbildung auf Flugzeugen und Reisemotorseglern

Nach §82 LuftPersV v. Dez. 1998

Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

Die Ausbildung zum Erwerb der CVFR-Berechtigung wird in Lehrgängen des Verbandsausbildungsbetriebes durchgeführt. Die Ausbildung kann entweder

- a) in Lehrgängen des BWLV oder
- b) innerhalb dafür zugelassener Vereine erfolgen.

4 Vereinsausbildungsbetrieb

4.1 Zulassung

Aufgrund der Registrierung können alle dem BWLV angeschlossenen Vereine und im Freiballonbereich auch alle Lehrberechtigte Mitglieder bei der Erfüllung der in der Erlaubnis und in diesem Ausbildungshandbuch angeführten Auflagen und Hinweise zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, Segelflugzeugführern, Ultraleichtflugzeugführern, Freiballonführern, Luftsportgeräteführern sowie zum Erwerb für die Kunstflugberechtigung, zugelassen werden. Anträge auf Registrierung zur Ausbildung bzw. Änderung der Registrierung, sind dem BWLV vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen (Musterformblätter siehe Homepage BWLV). Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Registrierung des Vereins, im Ballonbereich die Registrierung des Lehrberechtigten. Dies wird schriftlich bestätigt.

Dem BWLV muss eine Verzichtserklärung des Vereins gemäß Abschnitt 4.2.1 vorliegen. |

4.1.1 Widerruf

Die Zulassung der Vereine, bzw. der Lehrberechtigten in der Ballonausbildung, zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, Segelflugzeugführern, Ultraleichtflugzeugführern, Freiballonführern, Luftsportgeräteführern sowie zur Kunstflugausbildung, erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie erlischt kann vom BWLV widerrufen werden, wenn

- a) ihr zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- b) gegen die bestehenden Gesetzesvorschriften und Bestimmungen verstoßen wird



- c) die Sicherheit bei der Durchführung des Flugbetriebes nicht oder nicht mehr gewährleistet erscheint.

4.1.2 Aufsicht und Überprüfung durch die Luftfahrtbehörde

Das örtliche zuständige Regierungspräsidium hat unbeschadet der Aufsicht und der Verantwortung des BWLV die Aufsicht über den Vereinsausbildungsbetrieb gemäß **§ 36 LuftVZO**. Es ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen, ob die für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen und ob die Ausbildung in den einzelnen Vereinen ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck kann das Regierungspräsidium insbesondere Einrichtungen der Vereine besichtigen und jederzeit am theoretischen Unterricht teilnehmen sowie - soweit möglich - bei der praktischen Ausbildung anwesend sein. Dies gilt auch für die in der Freiballonführer-Ausbildung tätigen Lehrberechtigten.

Ein Muster der Checkliste für eine solche Überprüfung ist in der Homepage des BWLV enthalten.

4.2 Haftung

4.2.1 Verein bzw Lehrberechtigter gegenüber dem BWLV

Die Vereinsausbildung erfolgt ausschließlich im Namen und in der alleinigen Verantwortung der Vereine. Diese und die Lehrberechtigten verzichten gegenüber dem BWLV, dessen Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf alle Schadensersatzansprüche aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit der Vereinsausbildung eintreten, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der oben genannten verursacht wurde. Der Verzicht erstreckt sich auch auf abgeleitete Ansprüche Dritter, soweit diese aus dem Schadensereignis eigene Ansprüche ableiten können.

Der Verzicht gilt nicht insoweit und in der Höhe, als die Ersatzpflichtigen durch eine Versicherung gedeckt sind. Im gleichen Umfang stellen die Vereine bzw. die Lehrberechtigten den BWLV, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

4.2.2 Mitglied gegenüber Verein bzw. Ballonflugschüler gegenüber Lehrberechtigtem

Ansprüche, die von Mitgliedern aus der Betätigung des Vereins im Ausbildungsbetrieb für Privatflugzeugführer, Segelflugzeugführer, Ultraleichtflugzeugführer, Ballonfahrern Luftsportgeräteführern oder die von Ballon-Flugschülern bei ihrer Ausbildung abgeleitet werden können, sind gegenüber dem Verein bzw. gegenüber dem Ballonfluglehrer und dem BWLV ausgeschlossen.

Vor Beginn der Ausbildung sind von den Flugschülern rechtsverbindlich unterschriebene Haftungsbeschränkungserklärungen beim Vorstand bzw. bei Ballonausbildung beim Ballon-Ausbildungsleiter zu hinterlegen (bei Minderjährigen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich).

4.3 Versicherungen

4.3.1 Die Vereinshaftpflichtversicherung



Sie besteht für alle dem BWLV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder. Der Haftpflichtversicherungsschutz tritt mit der Anmeldung des Mitgliedes beim BWLV in Kraft.

4.3.2 Die Halter-Haftpflichtversicherung

Die Halter-Haftpflichtversicherung für die Luftfahrzeuge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.3.3 Sitzplatz-Unfallversicherung

Für Flugschüler und Fluglehrer sind Sitzplatz-Unfallversicherungen abzuschließen. Flugschüler müssen über den Umfang des bestehenden Unfallversicherungsschutzes unterrichtet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Deckungsumfang auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten erhöht werden kann. Diese Unterrichtung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Minderjährigen haben dies die gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Für die in der Flugausbildung eingesetzten Flugzeuge, Reisemotorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und Ballone ist eine Unfallversicherung incl. Invaliditätsfall je Sitzplatz abzuschließen.

	Tod	Invalidität
SEP/TMG	20000 EUR	20000 EUR
Segelflugzeug	5000 EUR	10000 EUR
Ultraleicht	20000 EUR	20000 EUR
Freiballon	20000 EUR	20000 EUR
Hängeversicherung		

4.3.4 Fluglehrer - Haftpflichtversicherung

Im Anschluss an die BWLV-Vereinshaftpflichtversicherung kann eine Haftpflichtversicherung für Fluglehrer zu ermäßigter Prämie abgeschlossen werden. Einzelheiten über Antrag, Prämie und Deckungsumfang sind aus einem Antragsformblatt ersichtlich. Die abgeschlossenen Versicherungen sind den Fluglehrern zur Kenntnis zu bringen.

4.4 Ausbildungsgerät

Die verwendeten Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Ballone und Luftsportgeräte müssen für den vorgesehenen Zweck zugelassen, betriebsicher und versichert sein. Der für den ersten Flug eines Schulflugzeuges an einem Tag verantwortliche Fluglehrer ist zugleich verantwortlich dafür, dass die "tägliche Vorflugkontrolle" gemacht wird. Dies gilt auch für einsitzige Schulflugzeuge. Bei Ausbildungsflügen sind folgende Papiere an Bord mitzuführen:

- Flug- und Betriebshandbuch
- Bordbuch
- Eintragungsschein
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- Nachprüfschein
- Versicherungsnachweis
- ggf. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben einer Luftfunkstelle



Die Inbetriebnahme von Geräten erfolgt nach den dafür erstellten Betriebshandbüchern bzw. Klarlisten. Für die Eintragung im Bordbuch genügt bei Platzflügen eine tageweise Sammeleintragung.

Rettungsgeräte: Bei Schulflügen zur Ausbildung im Segelflug und Kunstflug sind Rettungsfallschirme mitzuführen. Für Rettungsfallschirme die im Vereinsausbildungsbetrieb verwendet werden, muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit erbracht werden.

Startwinden: Für Luftsportvereine des BWLV gilt das Betriebshandbuch des BWLV-LTB für nichtzulassungspflichtiges Luftfahrtgerät als verbindliche Anweisung. Darin sind u.a. die Anlässe für die Prüfung von Startwinden, das Prüfpersonal, die Überwachung der fristgerechten Betriebstüchtigkeit und das Prüfverfahren festgelegt.

4.5 Ausbildungsort

Die Ausbildung darf auf allen genehmigten Landeplätzen und Segelfluggeländen in Baden-Württemberg durchgeführt werden, sofern der Halter des Geländes dem Ausbildungsbetrieb zustimmt und die Genehmigungsbedingungen die angestrebte Art der Ausbildung auf diesem Gelände zulassen. Die für die benutzten Flugplätze geltenden besonderen örtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Bedingungen, unter denen praktische Ausbildung außerhalb von Baden-Württemberg erfolgen kann bzw. Ausbildungsflüge aus Baden Württemberg führen können, sind der Ausbildungserlaubnis im Anhang zu entnehmen.

Die nach den Ausbildungsrichtlinien des Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Außenlandeübungen mit Motorflugzeugen, Motorseglern, Segelflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen dürfen nur in Gebieten durchgeführt werden, für die die Luftfahrtbehörde eine entsprechende Ausnahme zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe (§ 6 LuftVO) erteilt hat. Die von der Luftfahrtbehörde erteilte aktuell gültige Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe zur Durchführung von Außenlandeübungen ist im Vereinsausbildungshandbuch aufzunehmen.

Abweichend davon gilt für die Ausbildung auf Ballonen: Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in Baden-Württemberg.

4.6 Theorie und Flugausbildung (Ablauf)

4.6.1 Ausbildungsvorschriften

Die Ausbildung hat nach den Vorschriften des Luftverkehrsrechts zu erfolgen, insbesondere

- des Luftverkehrsgesetzes,
- der Luftverkehrs-Ordnung,
- der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- der Flugfunkverordnung,
- den Bestimmungen und Richtlinien des DAeC.
- JAR-FCL Deutsch
- Nachweise der theoretischen Ausbildung sind gemäß §121 LuftPersV zu führen.

Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien müssen dem Vereinsausbildungsleiter vorliegen. Der Bezug der "Nachrichten für Luftfahrer" (NfL) wird empfohlen.



Informationen der Verbandsausbildungsleitung werden über die Bezirksausbildungsleiter an die Vereinsvorstände und Vereinsausbildungsleiter weitergegeben. Für eine zeit nahe Weitergabe der Information an alle betroffenen ist Sorge zu tragen.

4.6.1.1 Ausbildungsvorschriften Motorflug

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO
- Der JAR-FCL Deutsch
- Lehrplan zur praktischen Ausbildung für PPL(A) bzw PPL(N) des BWLV
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 75 Ausbildungseinheiten beim PPL(N) und 90 Ausbildungseinheiten beim PPL(A) umfassen.

4.6.1.2 Ausbildungsvorschriften Segelflug

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO
 - „Die Ausbildung zum Segelflugzeugführer“ II. Theoretische Ausbildung, Rahmen- und Stoffplan
 - „Die Segelflugausbildung“ Methodik, Richtlinien, Bestimmungen
 - der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung
 - den Startwindenfahrer-Bestimmungen
- in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen.

4.6.1.3 Ausbildungsvorschriften Aerodynamisch gesteuerte UL

Grundlage für die Durchführung der Ausbildung ist das Ausbildungshandbuch des DAeC-Luftsportgerätebüros in der jeweilig gültigen Fassung. Das Ausbildungshandbuch informiert über alle notwendigen Details zur sicheren Durchführung des UL-Ausbildungsbetriebes, Ausbildung der Ultraleichtflugzeugführer und Ultraleichtfluglehrer. Das Ausbildungshandbuch ist im Rahmen der vom BWLV erteilten Globalausbildungsgenehmigung als verbindlich anzusehen. Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen.

4.6.1.4 Ausbildungsvorschriften Freiballonführer

- der Verordnung über Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO
- Der Theorieunterricht soll einen Mindestumfang von 60 Ausbildungseinheiten umfassen.

4.6.1.5 Ausbildungsvorschriften Luftsportgeräteführer

- der Verordnung Luftfahrtpersonal und den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals, sowie der jeweiligen DVO,
- dem Ausbildungshandbuch für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern im DFV (siehe unter www.fallschirmsportverband.de <Download> <Ausbildung>)

4.6.2 Erwerb von Flugfunkzeugnissen

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung empfiehlt der BWLV den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses (BZF) auch für Segelflieger.



4.6.3 Unterlagen der Bewerber

Dem Vorstand und dem Lehrberechtigten Ballonfluglehrer bzw. dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbildungsleiter des Vereins müssen vor Beginn der Ausbildung die geforderten Unterlagen vorliegen:

4.6.4 Schülermeldung

Bewerber sind spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn bei der zuständigen Erlaubnisbehörde (Regierungspräsidium) bzw. Anerkannten Stelle unter Vorlage der in § 24 Abs. 3 LuftVZO geforderten Unterlagen anzumelden. Die Meldung nach § 24 Abs. 4 LuftVZO ist bei Bewerbern, die sich als Segelflugzeugführer ausbilden lassen wollen, nur erforderlich, wenn der Ausbildungsleiter Zweifel hat, ob der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt. Bewerber, die sich zum Erwerb der Kunstflugberechtigung oder Wolkenflugberechtigung ausbilden lassen wollen, sind bei Beginn der Ausbildung der zuständigen Erlaubnisbehörde (Regierungspräsidium) zu melden.

Zur Erteilung der CVFR-, Kunstflug-, oder Wolkenflug-Berechtigung sind die fachlichen Voraussetzungen innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Ausbildung nachzuweisen.

4.6.5 Ausbildungsnachweis

Jeder Flugschüler hat fortlaufend, vom Beginn der Ausbildung an, einen vom BWLV zugelassenen Ausbildungsnachweis zu führen, in dem die Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung durch die Flug- und Theorielehrer schriftlich bestätigt wird. Der Nachweis ist am Schluss der Ausbildung dem Vereinsausbildungsleiter vorzulegen, der den Befähigungsnachweis zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde ausstellt. Für die Kunstflugausbildung ist der Ausbildungsnachweis nach den Richtlinien der Segelflugkommission des DAeC zu führen.

Für Flugschüler in der Ballonausbildung ist die Ausbildung zu dokumentieren, der zuständige Lehrberechtigte stellt den Befähigungsnachweis zur Vorlage bei der Luftfahrtbehörde aus.

4.6.6 Flugbuch

Jeder Luftfahrer hat ein Flugbuch mitzuführen. Die Fluglehrer dürfen Starts und Landungen zusammengefasst im Flugbuch eintragen, wenn eine Liste (Startliste oder Hauptflugbuch) vorliegt, aus der die einzelnen Starts und Landungen hervorgehen. Bei Sammeleintragungen im Flugbuch des Lehrers müssen mindestens die Namen der Schüler mit aufgenommen werden. Bei Platzrundenschulungen muss das Flugbuch auf dem Flugplatz erreichbar sein. Es muss demnach nicht im Flugzeug mitgeführt werden. Dies trifft auch für die Flugbücher der Schüler zu. Bei Tätigkeiten nach JAR-FCL sind die Vorschriften nach JAR-FCL 1.080 (c) anzuwenden.

4.6.7 Schriftlicher Flugauftrag

Flüge außerhalb der Sichtweite des Fluglehrers bedürfen eines schriftlichen Flugauftrages. Die Voraussetzungen gemäß §117 Abs. 2 LuftPersV müssen erfüllt sein.



4.7 Prüfung und Erwerb der Erlaubnis

Nach abgeschlossener Ausbildung erfolgt an das zuständige Regierungspräsidium bzw die anerkannte Stelle die Anmeldung zur Prüfung und Antrag auf Erteilung der Erlaubnis. Das jeweilige Anmeldeverfahren ist auf den Internetseiten zur Ausbildung des BWLV mit den dazugehörigen Formblättern ersichtlich

4.8 Unfälle und Störungen

Anzeige von Flugunfällen und Störungen

(1) Unfälle ziviler Luftfahrzeuge, ausgenommen Luftsportgeräte, in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Besatzungsmitglied oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) zu melden. Dies gilt auch für Unfälle deutscher Luftfahrzeuge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für Unfälle ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(2) Schwere Störungen bei dem Betrieb ziviler Flugzeuge, Drehflügler, Ballone und Luftschiffe in der Bundesrepublik Deutschland hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden. Dies gilt auch für schwere Störungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beim Betrieb deutscher Luftfahrzeuge oder ausländischer Luftfahrzeuge, die zur Zeit des Ereignisses von deutschen Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Halter-Vertrages betrieben werden.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind die Luftaufsichtsstellen, die Flugleitungen auf Flugplätzen und die Flugsicherungsdienststellen verpflichtet, bei Bekannt werden eines Unfalls oder einer schweren Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs dies unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.

(4) Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 sollen enthalten:

- a) Name und derzeitiger Aufenthalt des Meldenden,
- b) Ort und Zeit des Unfalls oder der schweren Störung,
- c) Art, Muster, Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Name des Halters des Luftfahrzeugs,
- e) Zweck des Flugs, Start- und Zielflugplatz,
- f) Name des verantwortlichen Luftfahrzeugführers,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Angaben über beförderte gefährliche Güter,
- j) Darstellung des Ablaufs des Unfalls oder der schweren Störung.

Zur Vervollständigung der Meldung ist der Halter des Luftfahrzeugs auf Verlangen der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung verpflichtet, einen ausführlichen Bericht auf zugesandtem Formblatt binnen 14 Tagen vorzulegen.

(5) Pflichten zur Abgabe von Meldungen an das Luftfahrt-Bundesamt und an andere Luftfahrtbehörden aufgrund anderer Vorschriften oder Auflagen bleiben unberührt.

(6) Unfälle und Störungen bei dem Betrieb von Luftsportgeräten hat der Halter unverzüglich dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Unfälle und Störungen im Sinne des Gesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge.

Vordrucke sind unter anderem im Internet unter <http://www.bfu-web.de> verfügbar.

Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO ist der Halter eines Fluggeländes verpflichtet, besondere Vorkommnisse unverzüglich und unmittelbar dem zuständigen Regierungspräsidium zu berichten.



Unfälle und Störungen sind auch dem BWLV zu melden

5 Instandhaltung der in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge

Die Instandhaltung der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Luftfahrzeuge gemäß § 5 LuftBO, insbesondere die Durchführung

- der Nachprüfungen nach LuftGerPV § 1, Abs. (2) 3.
- der Überholungen nach § 7 LuftBO,
- der großen Reparaturen nach § 8 LuftBO,
- der Wägungen in Zeitabständen nach § 10 LuftBO,
- der großen Änderungen nach § 13 LuftBO,
- der Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 14 LuftBO,

erfolgt im Luftfahrttechnischen Betrieb des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. oder einem anderen Luftfahrttechnischen Betrieb mit Anerkennung des Luftfahrtbundesamtes. Für Luftfahrzeuge, die nicht im Luftfahrttechnischen Betrieb des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V. gewartet werden, sind hierfür entsprechende Wartungsverträge abzuschließen. Dem Verbandsausbildungsbetrieb ist eine Mitteilung über die abgeschlossenen Wartungsverträge zu machen. Änderungen sind unverzüglich dem Verbandsausbildungsbetrieb mitzuteilen.

Die Durchführung

- Planmäßiger Kontrollen und Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Lufttüchtigkeit,
- kleiner Reparaturen,
- kleiner Änderungen nach § 12 LuftBO,
- der Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 14 LuftBO, soweit diese nicht dem Luftfahrttechnischen Betrieb übertragen werden muss,

erfolgt in eigener dem Luftfahrttechnischen Betrieb des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes angegliederter Werkstatt mit dazu ausgebildetem Fachpersonal oder in anderweitigen anerkannten Luftfahrttechnischen Betrieben.

Die technische Bereitstellung zum Flug einschließlich der vor Inbetriebnahme eines Luftfahrzeuges durchzuführenden Sichtkontrollen werden von den **Fluglehrern** oder vom **Vereinsausbildungsleiter** der Ausbildungseinrichtung ausgeführt.

Im Ausbildungsbereich für Freiballone gilt folgendes: Für die ordnungsgemäße Durchführung der technischen Dienste an den für die Ausbildung eingesetzten Ballonen sind die jeweiligen Halter zuständig. Für die in der Ausbildung eingesetzten Ballone ist ein Wartungsvertrag mit einem luftfahrttechnischen Betrieb abzuschließen. Die Lehrberechtigten haben sich vor einer Ausbildungsfahrt mit einem Ballon davon zu überzeugen, dass alle geforderten Maßnahmen bezüglich der Lufttüchtigkeit erfüllt sind.



6 Startgerät

Verwendung im Ausbildungsbetrieb

6.1 Startwinden

Startwinden im Vereinsausbildungsbetrieb dürfen nur verwendet werden, wenn sie in technisch einwandfreiem Zustand sind und ihre Betriebstüchtigkeit im Rahmen einer jährlich durchzuführenden Überprüfung bescheinigt ist.

6.2 Rettungsgeräte

Für Rettungsfallschirme, die im Vereinsausbildungsbetrieb verwendet werden, muss der Nachweis der Betriebstüchtigkeit in einer jährlich durchzuführenden Nachprüfung erbracht werden.

Die laut Gerätehandbuch vorgeschriebenen Wartungsarbeiten bleiben davon unberührt.



7 Anhang

7.1 Globale Ausbildungserlaubnis

Aktualisiert gemäß folgenden Änderungsverfügungen:

Verfügung vom	Betroffene Abschnitte
12.4.05	Abschnitt B Nr. 5
12.9.05	Abschnitt A, Ziffer 1b; Abschnitt A, Ziffer 3.2.d; Abschnitt A, Ziffer 3.2.e; Abschnitt A Ziffer 3.2. f; Abschnitt A, Ziffer 3.3; Abschnitt A, Ziffer 3.4. a

Registrierung des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e. V. als ein Verband zusammengeschlossener Ausbildungseinrichtungen

Anträge vom 21.03.2003 und vom 03.02.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Schreiben vom 21.03.2003 und vom 03.02.2004 ergeht folgende Entscheidung:

A. Registrierung und Erlaubnis

1. Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. (BWLIV) wird als Verband zusammengeschlossener Ausbildungseinrichtungen registriert. Die Registrierung
 - a) umfasst die Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern in den BWLIV-Mitgliedsvereinen,
 - b) berechtigt zur Ausbildung von Mitgliedern der Mitgliedsvereine des BWLIV sowie anderer dem Deutschen Aero-Club angehörender Landesverbände,
 - c) beinhaltet die Ausbildung von Privatflugzeugführern nach LuftPersV und nach JAR-FCL 1 einschließlich aller Klassenberechtigungen (auch Reisemotorsegler), jedoch ohne MEP und ohne Instrumentenflugberechtigung,



Segelflugzeugführern einschließlich aller Startarten und Klassenberechtigung
für Reisemotorsegler,
Freiballonführern

mit den Berechtigungen für

Kunstflug (§ 81 LuftPersV),
CVFR (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV),
Wolkenflug (§ 85 LuftPersV),
Nachtflugqualifikation JAR-FCL 1.125 c deutsch und/oder § 3 Abs. 3 LuftPersV
Lehrberechtigungen (§§ 88 a, 89, 94 LuftPersV)

2. Der BWLV erhält als registrierte Ausbildungseinrichtung die Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 LuftVZO für die Ausbildung zum Erwerb der unter 1. registrierten Arten von Erlaubnissen durch Mitgliedsvereine.
3. Diese Entscheidung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 3.1 Der BWLV ist ermächtigt, seinen Mitgliedsvereinen die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Entscheidung zu übertragen. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung in den Vereinen nach den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen verantwortlich.
 - 3.2 Der BWLV hat
 - a) sicherzustellen, dass die Ausbildung im o. g. Umfang ausschließlich nach JAR-FCL 1 deutsch in der Bekanntmachung vom 15.04 2003 (BAnz. 2003 Nr. 80a) und nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02 1984 (BGBl. I S. 265), in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.
 - b) ein Ausbildungshandbuch erstellt, das die Organisation des Ausbildungsbetriebs des BWLV sowie die Grundsätze des Ausbildungsbetriebs im BWLV und in den Vereinen enthält. Die Einhaltung der Vorgaben dieses Handbuchs ist in allen Details zu gewährleisten.
 - c) das Ausbildungshandbuch durch Ergänzungen und Berichtigungen auf dem neuesten Stand zu halten. Dies gilt auch für die in 1.2. des Ausbildungshandbuches genannten Personen, die im



Verbandsausbildungsbetrieb tätig sind mit Anschriften. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

- d) die Formanträge der Vereine auf Übertragung der Ausbildungsbefugnis sowie auf Ummeldung und Änderung geordnet aufzubewahren.
- e) die Zulassung des für die Ausbildung vorgesehenen Fluggeräts für den vorgesehenen Ausbildungszweck und die Versicherungsnachweise vor dem ersten Einsatz als Ausbildungsgerät zu prüfen,
- f) dafür Sorge zu tragen, dass von den Luftfahrzeughaltern für die in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrtgeräte, deren Instandhaltung nicht durch den luftfahrttechnischen Betrieb des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes erfolgt, Wartungsverträge mit einem entsprechend zugelassenen luftfahrttechnischen Betrieb abgeschlossen werden. Diese sind vor dem ersten Einsatz als Ausbildungsgerät zu prüfen. Ferner muss sichergestellt sein, dass bei Änderungen der BWLV sofort informiert wird.
- g) das in den Vereinen eingesetzte Lehrpersonal mit seinen Luftfahrererlaubnissen und Berechtigungen zu erfassen,
- h) die Vereine zu beraten wegen der Eignung und Zulassung der für den Ausbildungsbetrieb vorgesehenen Flugplätze.

3.3 Der BWLV hat die Ausbildungspraxis seiner Vereine, die vorgeschriebenen Meldungen einschließlich Meldungen zum Personal, das Vorhandensein von Versicherungsnachweisen, gegebenenfalls Wartungsverträgen und die Wahrnehmung der erforderlichen Instandhaltungen an den in der Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeugen, am Startgerät und an Rettungsgeräten stichprobenweise zu überwachen. Dabei sind entsprechende Checklisten zu verwenden, die aufzubewahren sind.

3.4 Die Zulassung von Vereinen zum Ausbildungsbetrieb setzt voraus, dass sie gewährleisten, dass

- a) die Ausbildung auf einem für den vorgesehenen Flugbetrieb zugelassenen baden-württembergischen Flugplatz durchgeführt wird und dass sie die dort



festgelegten Regelungen einschließlich Flugbetriebsregelungen beachten.

Ferner gilt:

- bei der praktischen Ballonfahrerausbildung sollte entweder der Start oder die Landung in Baden-Württemberg erfolgen,
- auf einem Überlandflug im Rahmen der Ausbildung, bei dem Ausgangspunkt und Abschluss in Baden-Württemberg liegen, können auch Flugplätze außerhalb von Baden-Württemberg angeflogen werden,
- bei einer praktischen Ausbildung außerhalb von Baden-Württemberg muss das Einverständnis der dort zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegen.

- b) ausschließlich zugelassenes Lehrpersonal eingesetzt wird.
- c) geeignete Unterrichts- und Übungsräume einschließlich Lehrmittel, Modelle usw entsprechend den Erfordernissen einer modernen Unterrichtsgestaltung vorgehalten werden.
- d) für Fluglehrer und Flugschüler eine Sitzplatz-Unfallversicherung abgeschlossen ist, die das Schulungsrisiko einschließt. Flugschüler sind über den Umfang des bestehenden Unfallversicherungsschutzes zu unterrichten. Sie haben die Unterrichtung durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Ergänzende Nebenbestimmungen werden vorbehalten.
5. Die Erlaubnis vom 14.03.1978 (Nr. 24-8686 BWLV/84) wird aufgehoben.
6. Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 350,00 € festgesetzt.

B. Hinweise:

1. Für Ausbildungen, die vor dem 01. Mai 2003 begonnen wurden und bei denen die Ausbildung und Prüfung vor dem Ende des dritten darauffolgenden Jahres abgeschlossen wird, ist weiterhin die Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung vom 13. Februar 1984 anzuwenden.
2. Ungeachtet der vorgeschriebenen Überwachung der Ausbildungsbetriebe der Vereine durch den BWLV bleiben Überprüfungen gem. § 36 LuftVZO vorbehalten.



-
3. Diese Erlaubnis kann nach Maßgabe des § 37 LuftVZO zurückgenommen oder widerrufen werden.

 4. Flugunfälle und sonstige Störungen im Rahmen des Ausbildungsbetriebs sind in den Fällen des § 5 Abs. 1, 2 und 3 LuftVO stets auch unverzüglich an das Regierungspräsidium Stuttgart zu melden.

 5. Das Land haftet nur für eigenes Verschulden.

 6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Luftverkehrsrechts finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff. Luftverkehrsgesetz Anwendung.



7.2 Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe

I.

Das Regierungspräsidium erteilt den Mitgliedsvereinen des BWLV gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) die

Erlaubnis

im Rahmen der praktischen Flugausbildung zum Flugzeug-, Segelflugzeug-, Motorsegler- und Ultraleichtflugzeugführer zur Durchführung der in der LuftPersV vorgeschriebenen Außenlandeübungen die Sicherheitsmindesthöhe bis auf eine Höhe zu unterschreiten, die ein anschließendes gefahrloses Durchstarten ohne Aufsetzen gewährleistet.

Diese Erlaubnis ist auf den Bereich des Landes Baden-Württemberg beschränkt. Sie ist stets widerruflich und bis zum

31. März 2009

befristet.

II.

Auflagen und Einschränkungen:

1. Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nur mit zur Ausbildung gemeldeten Flugschülern und Luftfahrzeugen in Begleitung eines anerkannten Fluglehrers bzw. Fluglehreranwärters durchgeführt werden.
2. Neben dem Fluglehrer/Fluglehreranwärter und dem Flugschüler dürfen sich keine weiteren Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.
3. Vor Durchführung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der Fluglehrer/Fluglehreranwärter davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und ein gefahrloses Durchstarten im Hinblick auf die Hindernissituation (Bäume, Überlandleitungen, Fahrzeuge usw.) und auf die geringe Flugerfahrung des Flugschülers sicher möglich ist und im Falle einer Störung eine sichere Notlandung durchgeführt werden kann.
4. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Durchführung von Außenlandungen.
5. Über bewohnten Gebieten, Menschenansammlungen, Naturparks, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht



unterschriften werden. Zu bewohnten Gebieten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1 km einzuhalten.

6. Die Notlandeübung ist abzubrechen, wenn festgestellt wird, dass sich auf oder in unmittelbarer Nähe des in Aussicht genommenen Geländes Personen befinden.
7. Über die im Rahmen dieser Erlaubnis durchgeführten Notlandeübungen sind von den ausbildenden Fluglehrern/Fluglehreranwärttern genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach Beendigung eines Ausbildungsfluges mit Notlandeübung zu fertigen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum und Uhrzeit
 - amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges
 - Lage des Geländes
 - geringste Flughöhe
 - Anzahl der Notlandeübungen
 - Name des Fluglehrers/Fluglehreranwärters
 - Name des Flugschülers
 - evtl. Bemerkungen
8. Störungen, die im Zusammenhang mit einer Notlandeübung stehen, sind dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO bleibt unberührt.
9. Diese Erlaubnis ist sämtlichen im praktischen Ausbildungsbetrieb tätigen Fluglehrern und Fluglehreranwärttern gegen Unterschrift bekannt zugeben.

III.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Einhaltung der sonstigen Vorschriften und Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften sowie gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können nach den §§ 58 ff Luftverkehrsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



3. Die Erteilung weiterer Auflagen und Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Vermeidung von Lärmbelastigungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus Anlass dieser Erlaubnis ergeben. Mögliche Personen-, Sach- oder Flurschäden müssen durch Versicherungen abgedeckt werden.
5. Diese Erlaubnis findet nur im Rahmen der praktischen Flugausbildung und nicht bei Übungsflügen Anwendung

8 <http://ausbildung.bwlv.de>

Unter dieser Internetadresse können aktuelle Informationen, weitere Kontakte, Formblätter, Unterrichtsmaterialien und vieles mehr abgerufen werden.